

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Aarau, 28. August 2013

11.446 s Parlamentarische Initiative Lombardi. Für ein Auslandschweizergesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 14. Mai 2013 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Auslandschweizergesetzes werden zwei beziehungsweise drei Erlasse (Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer [BPRAS], Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland [BSDA] und Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz, AAG]), die Rechtsverhältnisse von im Ausland wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer regeln, zusammengeführt. Neben den in den vorgenannten Erlassen enthaltenen Regelungsbereichen soll das ASG auch Bestimmungen zur Information und Vernetzung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und zum konsularischen Schutz und weiteren konsularischen Dienstleistungen beinhalten, deren Geltungsbereich sich auch auf Schweizerinnen und Schweizer mit kurzzeitigem Aufenthalt im Ausland bezieht. Da diese Bereiche hauptsächlich in die Zuständigkeit des Bundes fallen und die Kantone von den Änderungen kaum betroffen sind, verzichten wir hierzu auf eine Kommentierung. Betreffend das AAG verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19. September 2012 zur Vernehmlassung zum AAG zuhanden des Bundesamts für Kultur. Im Übrigen nimmt der Regierungsrat zu einzelnen Bestimmungen gerne Stellung:

1. Allgemeines

Mit der Schaffung eines konsolidierten Auslandschweizergesetzes wird die Entwicklung einer politischen Gesamtstrategie des Bundes bezüglich der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bezweckt. Indem verschiedene Bestimmungen zusammengeführt und Zuständigkeiten konzentriert werden, soll eine Vereinfachung herbeigeführt werden. Wir begrüßen die allgemeine Stossrichtung des Vorhabens, insbesondere den Abbau von bürokratischen Hürden und die Weiterführung der Förderung von Vote électronique.

2. Politische Rechte

2.1 Anwendbares Recht (Art. 15 Abs. 2)

Für die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten bleibt weiterhin das kantonale Recht massgebend. Wir erachten die explizite Erwähnung der kantonalen Kompetenzen für zentral, sieht der Kanton Aargau doch kein Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vor. Eine Legiferierung des Bundes in dieser Sache wäre ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in den kantonalen Kompetenzbereich.

2.2 Ausübung des Stimmrechts (Art. 18)

Neu wird das Stimmrecht zwingend in der letzten Wohnsitzgemeinde ausgeübt. Hatte die oder der Stimmberechtigte nie in einer Schweizer Gemeinde Wohnsitz, kann das Stimmrecht in der bei der Anmeldung angegebenen Heimatgemeinde ausgeübt werden. Der Kanton Aargau unterstützt diesen Revisionsvorschlag, da so ausgeschlossen werden kann, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer über ein zweifaches Stimmrecht verfügen.

Die elektronische Stimmabgabe soll vom Bund weiterhin gefördert werden. Aufgrund unserer positiven Erfahrungen unterstützen wir die Bestrebungen des Bundes in dieser Sache. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte betreffend die Überarbeitung der Bestimmungen zu Vote électronique.

2.3 Eintrag und Löschung im Stimmregister (Art. 19)

Indem Art. 5a Abs. 2 BPRAS nicht ins ASG übernommen wird, wird die vierjährige Wiederanmeldepflicht für die Ausübung des Stimmrechts abgeschafft. Ein einmaliger Eintrag bei Hinterlegung einer korrekten Adresse reicht inskünftig für die ununterbrochene Ausübung aus. Von ursprünglich angedachten aufwendigen Lösungen wie der Anbindung des Stimmrechts an die effektive Stimmabgabe wird folglich abgesehen. Die Abschaffung dieser bürokratischen Schwelle zur Ausübung des Stimmrechts erachten wir als sinnvoll. So ist im Kanton Aargau die Stimmbeteiligung der registrierten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit der der hiesigen Stimmberechtigten vergleichbar (und würde durch eine Ausdehnung von Vote électronique auf weitere Staaten weiter verbessert), weshalb die Wiederanmeldepflicht kaum gerechtfertigt ist.

3. Sozialhilfeleistungen

3.1 Unterstützung bei Heimkehr (keine Übernahme von Art. 3 BSDA)

Bis anhin kam der Bund während längstens drei Monaten für auf Unterstützung angewiesene Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach ihrer Rückkehr auf. Neu sollen diese Kosten von den Kantonen getragen werden. Der Kanton Aargau lehnt dieses Vorhaben ab, da eine ausbleibende Rückvergütung nicht kohärent mit den Zielsetzungen der Bundessozialhilfe an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wäre. So trägt die Rückvergütung dem Umstand Rechnung, dass eine Überbrückungshilfe benötigt wird, bis die bedürftigen Rückkehrenden in der Schweiz wieder Fuss gefasst haben. Unter diesem Gesichtspunkt ist es unerheblich, dass die finanzielle Versorgung Bedürftiger durch die Kantone gewährleistet werden muss, wenn der Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegt wird. Vielmehr ist es Sache des Bundes die finanzielle Not weiterhin zu decken, welche oft auf die mehrjährige Landesabwesenheit zurückzuführen ist.

Insbesondere ist es bei jenen Fällen, in welchen der Bund die Rückkehr nahelegt, stossend, wenn sich der Bund der finanziellen Verantwortung völlig entzieht. Erfahrungsgemäss sind nämlich gerade diese Fälle kostspielig, da bei diesen Bedürftigen häufig ein Bezug zum Ort der Rückführung aufgrund der langjährigen Auslandabwesenheit fehlt oder ein spezifischer Betreuungsbedarf in einer geeigneten Institution notwendig ist. Aus diesen Gründen erachten wir es als angezeigt, dass generell eine mindestens dreimonatige Rückvergütung durch den Bund und bei besonders kostenintensiven Fällen eine längere Dauer vorgesehen wird.

3.2 Eintrag im Auslandschweizerregister als Anspruchsvoraussetzung (Art. 11 Abs. 2)

Art. 11 Abs. 2 sieht vor, dass ein Eintrag im Auslandschweizerregister Voraussetzung unter anderem für die Erbringung von Dienstleistungen durch Schweizer Behörden ist. Der Kanton Aargau erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden, soweit es die Sozialhilfe an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Ausland betrifft. Wenn jedoch die Sozialhilfe an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Inland ebenfalls an diese Voraussetzung geknüpft wird, stellt dies eine unzulässige sachfremde Einschränkung dar, welche mit den in den Landesgrenzen geltenden sozialstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar ist. Immerhin kann der Bundesrat für Fälle der Bedürftigkeit Ausnahmen vorsehen und sollte bei der Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung davon Gebrauch machen.

3.3 Sozialhilfe bei vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

Das ASG – wie bisher das BSDA – und der Begleitbericht sprechen sich nicht explizit über die sofortige Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz aus. Sie ergibt sich heute aus Art. 25 Abs. 2 der Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (VSDA). Immerhin lässt sich die Sozialhilfe an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz daraus ableiten, dass in solchen Fällen die Betroffenen den Status als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer beibehalten und deshalb anspruchsberechtigt sind. Auch Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Zuständig-

keit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) verweist für die Unterstützung an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf besondere Erlasse des Bundes. Gleichwohl ist zur Klarstellung der Bundeszuständigkeit unverzichtbar, dass das Gesetz für diesen spezifischen Sachverhalt eine explizite Regelung vorsieht.

Überdies wäre es in diesen Fällen angebracht, dass die Bedürftigkeitsermittlung auf Basis der Verhältnisse im Empfangsstaat überprüft würde (Art. 27 ASG). Diese stellt die Kantone jeweils vor einen erheblichen administrativen Aufwand, der darüber hinaus für sie sachfremd und mit einem hohen Risiko der Falschberechnung verbunden ist. Zu erwägen ist, ob die Bedürftigkeitsermittlung gemäss Sozialhilferecht des zuständigen Kantons zur Anwendung gelangen soll. Falls weiterhin an der bisherigen Regelung festgehalten werden soll, muss dem Bund auf jeden Fall die Zuständigkeit in Bezug auf die Bedürftigkeitsermittlung zugeschrieben werden.

3.4 Amtshilfe

Das ASG enthält keine Bestimmung zur Amtshilfe, wie sie heute in Art. 17 BSDA enthalten ist. Im Bericht wird nicht ausgeführt, weshalb diese Bestimmung nicht übernommen werden soll. Der Kanton Aargau erachtet gerade in dieser Thematik eine intakte, unentgeltliche Amtshilfe als wichtigen Aspekt der Zusammenarbeit. Die vorerwähnte Bedürftigkeitsermittlung ist ein Beispiel dafür.

3.5 Kostenverteilung

Gemäss Art. 38 Abs. 2 ASG soll das zuständige Gemeinwesen des Heimatkantons bei Fällen mit Fürsorgeabkommen die Kosten übernehmen. Das ASG beziehungsweise der Bericht ist diesbezüglich inkonsequent: Es sieht die Abschaffung der Kostenersatzpflicht des Bundes für bedürftige rückkehrende Auslandschweizer mit dem Hinweis auf die bevorstehende Abschaffung der Kostenersatzpflicht der Heimatkantone gemäss ZUG vor. In logischer Konsequenz müsste darum auch die Kostenersatzpflicht der Heimatkantone beziehungsweise Heimatgemeinden bei Fällen mit Fürsorgeabkommen abgeschafft werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– spk.cip@parl.admin.ch